



1. Änderung 1971 (Flst. 3162)
2. Änderung 1972 (Flst. 3120 "Verlegung der Baulinie")
3. Änderung 1975 (Flst. 3120 "Garagen")
4. Änderung 1975 (Flst. 3173-3177)
5. Änderung 1982
6. Änderung 1990 (Punkt 5.8 der textl. Festsetzungen "Nebengebäude")
7. Änderung 1992 (Flst. 2550/15)

S. Änderung des Bebauungsplanes - genehmigt mit Schreiben des Landrats amtes Donau-Reg vom 23. Febr. 1982 - S6 40 - 183

S. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB beim Grundstück R. Nr. 2550/15 - zugestimmt mit Schr. des LRA vom 16.12.91 - S6 40-183

Änderung des Bebauungsplans gemäß m. Schr. d. LRA v. 20.1.82 S6 40-166

6. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB beim Grundstück R. Nr. 2550/15 - zugestimmt mit Schr. des LRA vom 16.12.91 - S6 40-183

Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB beim Grundstück R. Nr. 2550/15 - zugestimmt mit Schr. des LRA vom 16.12.91 - S6 40-183



Bebauungsplan der Stadt Donauwörth für das Gebiet "Parkstadt Mitte"

- Für die Festsetzungen:
- Grenze des Geltungsbereiches
 - Verkehrsfächenbegrenzungslinie
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Zahl der Vollgeschosse - zwingend
 - Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
 - Öffentliche Verkehrsflächen
 - Öffentliche Parkflächen
 - Gemeinschafts-Stellplätze
 - GGA Gemeinschafts-Garagen
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - Maßangaben
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Wasserversickerung
- Für die Hinweise:
- Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Geplante Grundstücksgrenzen
 - Bestehende Höhenlinien
 - Flurnummer
 - Vorhandene Gebäude
 - Anordnung der baulichen Anlagen
 - Unterteilung der Verkehrsflächen
 - Kinder Spielplätze

Satzung der Stadt Donauwörth über den Bebauungsplan für das Mischgebiet (MI) mit Gemeinbedarfsflächen Parkstadt - Mitte, zwischen Hauptstraße, Dr. Michael-Samerring und Waldstraße in der Parkstadt Donauwörth, auf Flurstück Pl.Nr. 2550 der Gemarkung Donauwörth - Mönchsau. Die Stadtgemeinde erläßt aufgrund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) sowie des Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) folgende mit Entschlieung der Regierung von Schwaben vom Nr. genehmigte

Satzung

- § 1
- Für das Gebiet "Parkstadt Mitte" der Gemarkung Donauwörth gilt der vom Dipl. Ing. Friedhelm Amalinter, Architekt, W.A. München, im November 1969 ausgearbeitete Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- § 2
- Art der baulichen Nutzung
- Der Baulandbereich wird als Mischgebiet (MI) im Sinne des § 6 der Bebauungsverordnung - BauNVO - i.d.Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1233) und Baugrundstück für Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 1 f) festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO angegebenen Höchstwerte für Grundflächenzahlen, Geschosflächenzahlen, dürfen nicht überschritten werden.

§ 4

Dachform und Dachneigung

Zugelassen sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5°. Die Dachneigung darf nach außen hin nicht in Erscheinung treten.

§ 5

Gestaltung der Fassade

Auffällige Außenverkleidungen sind unzulässig. Ausnahmeweise können Fassadenteile mit anderen Materialien verkleidet werden, wenn sie die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigen. Stark in Erscheinung tretende Färbungen können nur verwendet werden, wenn durch die Stadt und Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

§ 6

Sockelhöhe

1. Die Gebäude sind den natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Die Erhöhung der Geschoszahl talseitig ein Geschos ist zulässig, wenn dies der Geländeverlauf erlaubt.
2. Das natürliche Gelände darf nicht durch Auffüllung oder Abtragung wesentlich verändert werden.

§ 7

Garagen und Nebengebäude

1. Soweit nicht ausdrücklich Flächen für Garagen in der Bebauungsplanzeichnung dargestellt sind, sind diese nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
2. Nebengebäude dürfen nicht errichtet werden.

§ 8

Einfriedungen

Einfriedungen sind nicht zugelassen. Zwischen Einzelgrundstücken und bei Kinderspielflächen können Einfriedungen in Form von lebenden Hecken zugelassen werden. Die Höhe derselben darf nicht mehr als 100 cm betragen.

§ 9

Erhaltung bestehender Bepflanzungen

Der vorhandene Baumbestand außerhalb der Baugrenze muß erhalten bleiben.

§ 10

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Donauwörth, den 17. Juli 1969



Die Stadt Donauwörth hat mit Beschluß vom 17.7.1969 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauNVO aufgestellt.

Donauwörth, den 30. Juli 1969

Die Regierung von Schwaben hat mit Entschlieung vom 2.10.69, Nr. XX-351/69, diesen Bebauungsplan genehmigt.

Donauwörth, den 15. Dezember 1969

Der Bebauungsplan hat im Rathaus vom 18. Dezember 1969 bis 19. Dezember 1969 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes, Ort und Zeit seiner Auslegung, wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Donauwörth, den 15. Januar 1970

Änderung im Fl.Nr. 2550
Der Stadtrat Donauwörth hat mit Beschluß v. 11.12.70 die Änderung gem. § 13 BauGB (i.d.Fassung v. 26.11.68) des Bebauungsplans für das Gebiet "Parkstadt Mitte" zugestimmt mit Schreiben vom 28.12.70 Nr. 100/70

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 2.10.1969, Nr. XX 351/69

3.12.1969
Regierung von Schwaben
Regierungsbeauftragter

Änderung
Der Stadtrat Donauwörth hat mit Beschluß vom 20.9.71 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB (i.d.Fassung v. 26.11.68) für das Gebiet "Parkstadt Mitte" zugestimmt mit Schreiben vom 28.9.71 Nr. 100/71

Donauwörth, den 20. April 1971
A. Bürgermeister

2. Änderung
Der Stadtrat Donauwörth hat mit Beschluß vom 18.3.72 die Änderung des Bebauungsplans gemäß § 13 BauGB (i.d.Fassung v. 26.11.68) für das Gebiet "Parkstadt Mitte" zugestimmt mit Schreiben vom 28.3.72 Nr. 100/72

Donauwörth, den 20. April 1972
A. Bürgermeister

3. Änderung
Der Stadtrat Donauwörth hat mit Beschluß vom 14.10.75 die Änderung gem. § 13 BauGB für das Gebiet "Parkstadt Mitte" zugestimmt mit Schreiben vom 28.10.75 Nr. 100/75

Donauwörth, den 14. Oktober 1975
A. Bürgermeister

Bebauungsplan "PARKSTADT MITTE"

STADT DONAUWÖRTH
BEBAUUNGSPLAN
3 / 105
1 : 1000
Nov. 1969